

Berantwort. Redakteur: A. D. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: A. Graumann in Stettin, Kirschplatz 3—4.
Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.
vierfachjährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Petitzte oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Nekrameen 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Deutschland.

Berlin, 21. Dezember. Der Ausgang der Brüsseler Münkonferenz zeigt, wie nötig es die Bimetallisten hatten, sich mit ihrer Interpellation im deutschen Reichstage zu beeilen. Am 12. d. M. fand die bimetalistische Haupt- und Staatsaktion in Berlin statt, fünf Tage später vertrat sich die Konferenz in Brüssel, um alter Brausacht nach überhaupt nicht wieder zusammenzutreten. Während im Anfang der Woche die bimetalistischen Vorstöße im Reichstage die Reichsregierung noch beschworen, ihre Vertreter zur energischen Mitarbeit an der Lösung des Silberproblems anzuwerben, da diese alsbald sicher gelungen waren, rüsteten sich die meisten Delegaten an der Konferenz bereits zur Abreise. Sie haben sich in der That lange genug mit allerlei unsäglichen Vorshagen aufgehalten, um zu fühlen, daß sie altmäßig in eine höchst unerträgliche und kaum würdige Position zielofer Dispositionen gerathen waren. Man hat sich wie üblich viel Mühe gegeben, dem Beschluss der Vertragung, der in Wahrheit nichts Anderes als das ratschlägliche Auseinandergehen der Konferenz bedeutet, ein schlichtes Männchen umzuhängen, aber dasselbe ist viel zu durchsichtig, um nicht das wirkliche Resultat auf den ersten Blick erkennen zu lassen. Die Konferenz soll, die Zustimmung der beteiligten Regierungen vorbehalten, am 30. Mai f. Z. wieder zusammenentreten, inzwischen wünscht man ein gänzliches Studium der Frage, damit man zu einem Einvernehmen gelange, welches den Grundsätzen der Münzpolitik der verschiedenen Länder einen Eingang thut. Mit anderen Worten, selbst in diesem nichthasigen Beschlusse bewältigt jeder Staat sich noch ausdrücklich seine Hand vor, an seiner bisher verfolgten Münzpolitik seit zu halten. Was das weitere Studium der Währungsfrage anlangt, so verlegt man sich, wenn es einmal mit den bimetalistischen Bestrebungen wieder gar nicht mehr weiter geht, regelmäßig daran, ein gründliches Studium zu empfehlen. Das war, z. B. auch die Quellen jenes bimetalistischen Antrages, der s. z. im Reichstage von dem damaligen Finanzminister v. Scholz eine so starke Zurückweisung erfuhr. Nun giebt es aber kaum eine wirtschaftspolitische Frage von internationaler Bedeutung, welche zwei Jahrzehnte so eingehend studiert, in Schriften und Beratungen durchgearbeitet worden ist, wie die Währungsfrage. Die jüngste Konferenz hatte eben die Aufgabe, vom Studium zum Probieren zu kommen; sie beschied sich am Schlusse ihrer Arbeiten, ans neue das Studium, an zu empfehlen. Bemerkenswert ist übrigens, daß von den bimetalistischen Delegaten, namentlich den Amerikanern, nicht etwa die Deutschen und Österreicher, sondern die Briten für den ergen- nislosen Verlauf der Verhandlungen, zum Theil mit sehr großer Schärfe, verantwortlich gemacht werden sind. Und doch hatte gerade die britische Regierung von vorneherein, ehe sie nur ihre Bereitwilligkeit zur Bezeichnung der Konferenz aussprach, jede Anerkennung an dem britischen Währungssystem fächerisch von der Hand gewiesen. In der neuverabschiedeten Erklärung gegen England reicht sich somit die neuverabschiedete Erkenntnis aus, daß auch der beiderseitige Münzrand zur Hebung oder Haltung des Silberpreises ohne Englands Beiritt unmöglich ist. Falls wider alles Erwartun die jetzt vertratige Konferenz noch einmal zusammenentreten sollte, würde man deshalb gut thun, aus dieser Schlage den Konsequenzen zu ziehen, und eine weitere Theilnahme an ungünstigen Verhandlungen abzulehnen, wofür nicht wenigstens die Zustimmung Englands zu gewissen Abmachungen von vorneherein gewährleistet ist.

** Über die Grundlagen der Steuerreform herricht nicht bloss im Abgeordnetenhaus, sondern, soweit ersichtlich, auch in der Bevölkerung in den wesentlichen Punkten Übereinstimmung, Man ist darüber einig, daß im Interesse gerechter Verteilung der Staats- und der Gemeindelasten der Staat auf die Ertragssteuern zu Gunsten der Gemeinden verzichten soll. Man ist ebenso darüber einig, daß im Anschluß daran durch Neuordnung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung für einen den staatlichen wie den kommunalen Interessen mehr als bisher entsprechende Gestaltung des Gemeindeabgabenwesens und insbesondere darauf hinzuwirken ist, bis zur einseitigen Entwicklung derselben in der Richtung von Zuschlüssen zur Staatssteuerneuerung vorgebeuge wird. Endlich besteht ferner Übereinstimmung darüber, daß für den durch den Mietz- extrakt der Einkommensteuer und die Zurückziehung der Überweisungen aus der Leg. Huen nicht gedeckten Einnahmausfall in Folge Verzichts auf die Ertragssteuern der Staatslaste Ertrag durch eine Erzähungssteuer zu verschaffen ist und daß dies durch eine Vorbesteuerung des fundierten Einkommens nach Maßgabe seiner im Verhältniß zu dem Arbeitseinkommen höheren Steuerfähigkeit zu erfolgen hat.

Soreitlich ist bloss die Frage, auf welchem Wege diese Vorbesteuerung des fundierten Einkommens zu geschehen haben wird, ob nach den Vorstößen der Regierung durch eine Steuer nach dem Maßstab des Vermögens oder im Rahmen des Einkommensteuergesetzes vom 24. Junt 1892. Aus den vorstehenden Darlegungen erhält unzweifelhaft, daß bei wesentlicher Übereinstimmung in den größeren Zielen nur über ein vergleichsweise unwichtige Detail der Ausführung Streit herrscht und daß es daher sachlich nicht gerechtfertigt sein würde, wegen dieser Detailfrage dem ganzen Reformplane zu Zusatum zu verlegen.

Wenn man aber die beiden allein in Betracht kommenden Formen der Erzähungssteuer unter Zugrundelegung der von der Steuerkommission gesuchten Bestäubungen vergleicht, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Besteuerung nach dem Vermögen weitaus den Vorzug verdient.

Ihr Ertrag unterliegt ungeleich geringerer Schwankungen als die Besteuerung des fundierten Einkommens im Rahmen der Einkommensteuer, er ist im Vorauz auch weniger einigermaßen zu schützen. Endlich hält sie den Zusammenhang des Staates und seines Steuerwesens mit den Objekten des Nationalvermögens aufrecht und ist somit nichts anderes, als eine den Anforderungen der Gerechtigkeit entwickele Fortbildung der Objekt-(Ertrags-) Steuern.

Ungeleich erheblicher als diese Bedenken vom Standpunkt der Staatsfinanzen sind diejenigen, welche im Interesse der Steuerzahler und ihrer gerechten Behandlung gegen die in der Steuer-

taschenleisten, der Siz und die Zahl der Anteile, die Länge und Füllung des Rocks sind dieselben, wie bei dem Galeroth der See-Offiziere. Neues Palais, den 21. November 1892. Wilhelm. Au den Reichsfanzer (Reichs-Marineamt).

Ich bestimme: Die von der Schnitztruppe für Deutsch-Ostafrika in der Zeit vom 23. Juni bis 17. September 1891 gegen die Wahabe und vom 16. August bis 12. September 1891 gegen die Majisti ausgeführten Expeditionen gelten im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Verpflegung der Militärsoldaten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 27. Juni 1871, als ein Feldzug, für welchen daran beteiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsabzeichen insofern zur Anerkennung zu bringen ist, als dies nicht bereits auf Grund anderweitiger Bestimmungen für das Jahr 1891 erfolgen soll. Neues Palais, den 5. Dezember 1892. Wilhelm. In Vertretung des Reichsfanzer: Hollmann. Au den Reichsfanzer (Reichs-Marineamt).

Der „Post“ zufolge hat der Hofprediger v. Hale an der Potsdamer Garnisonskirche seinen Abschied genommen. Der „Reichs“ bemüht zu dieser Meldung: „Wir wissen nicht, ob diese Angelegenheit schon abgeschlossen ist; Thatjat ist, daß v. Hale seit der letzten Truppenversammlung in Potsdam einen Urlaub auf unbestimmte Zeit erbeten hat. Zu diesem Amt wurde damals am Abend vor dem Dienstagvormittag telegraphisch der Divisionspfarer Rogge in Berlin an Stelle des Hofpredigers v. Hale, dem ordnungsgemäß die Predigt zufiel, beordert. Wie man auch über die Predigtgabe des Herrn v. Hale denken mag, wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßige eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und in diesen Einkommen überdies eine starke Lastprämie enthalten ist. Wird daher die Anwendung der Stola bei Einsetzen dieser Art regelmäßig eine ungerechte Überlastung sowohl für Groß- als für Kleinbetriebe der bezeichneten Art zur Folge haben, so hält hier auch der Vorschlag, den Steuerpflichtigen die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen eine ungleich größere Rolle spielt und

sondere Unregelmäßigkeiten bei den Banken vor-
gesehen und Anlaß zu außergewöhnlichen Maß-
nahmen vorhanden sei. Die Regierung müsse
durchaus verlangen, daß ihr Recht, ihre Fähigkeit
und ihr ernster Wille zur Ausführung der be-
schloßenen Bankinspektion nicht bestritten werde.
Er werde keinen Augenblick auf seinem Platze
bleiben, wenn die Kammer nicht jeden Gedanken
an eine parlamentarische Erhebung zurückweise.
Das kräftrige Auftreten des Ministerpräsidenten
mache den besten Eindruck. Exminister Niceli,
unter welchem 1889 die rundlos ausgebentete
Banknotenstiftung, sowie Cripei und Bacelli
unterstützen die Forderung Giolittis. Rubini na-
mens der Rechten, Bosio namens der oppo-
sitionellen Rabitalien sprachen dagegen. Mit über-
wältigender Mehrheit wurde die Regierungsvor-
lage über die dreimonatliche Verlängerung des
Banknotenzuges angenommen. Das Ministerium
zählt einen sehr leicht erkämpften Sieg mehr.

Schweden und Norwegen.

Christiania, 20. Dezember. (W. T. V.) Das Komitee, welches den Transport des Wikingerisches nach der Ausstellung in Chicago übernommen hat, ernannte in seiner heutigen Sitzung den Rektor der „Norges Sjöfors-
tidskrift“ Kapitän Magnus Anderen einstimmig zum Führer des Schiffes.

Großbritannien und Irland.

London, 20. Dezember. (W. T. V.) Die „Times“ meldet aus Buxton, der Beratung, nach
welchem die Prinzessin Marie von Edinburgh in
Folge ihrer bevorstehenden Vermählung mit dem
rumänischen Thronfolger auf ihre Thronfolgerechte
in Großbritannien verzichtete, sei bereits unter-
zeichnet. Die Kinder des Thronfolgers und der
Prinzessin Marie von Edinburgh werden im
Glauben der orthodoxen Kirche erzogen werden.
Der König von Rumänien beabsichtigte, am 1.
Januar zu den Vermählungsfeierlichkeiten nach
Signaturen abzureisen.

Australien.

Petersburg, 16. Dezember. Der „Köl-
n“ wird geschrieben:

Die Abschiedsreden für den scheidenden
General von Schweinitz, befuhrten auch die ihm
in huldvoller Weise verliebten Gnadenbeweise
Kaisers Wilhelms und Kaiser Alexanders zeigen
durchweg die Anerkennung seiner Verdienste.

Das Telegramm, das dem General die Ver-
leihung des Sternes und Kreuzes der Groß-
kommandeur des hohenzollerschen Hauses vom
Kaiser Wilhelm anführte, soll in den wörmländischen
anerkannten Ausdrücken gehalten sein. Zum
Abschiedsessen in Gutschina trug Herr von Schwei-
nitz durch den Grafen Voronow-Datschow über-
brachten Brillanten zum Andreasorden. Der
Kaiser und die Kaiserin zeigten sich ihm unge-
mein gnädig. Der Kaiser Alexander trank dem
Botschafter wiederholzt zu und leerte schließlich
sein Glas auf das Wohl der bereits in Deutsch-
land weilenden Gemahlin und der Familie des
Generals.

Riga, 17. Dezember. Wie das „Lindland-
Kirchenblatt“ mittheilt, sind vom 1. Oktober 1891
bis 1. Oktober 1892 folgende Pastoren durch ge-
richtliches Urteil wegen Vornahme von Un-
rechtsanwaltschaften an Personen griechisch-orthodoxer
Konfession zeitweilig vom Amt entfernt worden:
Heinrich von Hirschberg zu Ubbendorf auf sechs
Monate, Arnold Sunte zu Erlau auf sechs
Monate, Ernst v. Dehn zu Hilfest auf zwei
Monate, Nikolai Meyer zu Jacobi auf vier
Monate, Roman v. Sengbusch zu Papendorf auf
sechs Monate, Gottschalk Kübler zu Salzburg auf
drei Monate, Leopold Krüger zu Wolmar-
Weizenhof auf vier und Friedrich Wasing zu
Rappin auf drei Monate. Aus den Diözesepro-
vinzen ausgewiesene wurden die Pastoren Rein-
hold Hilde von Ahof, Wilhelm Christiani von
Harzel, Wilhelm Grimm von Uetzlüss, Oskar
Carlsson von Gutmannsbach und Emil Wegener
von Eels. Pastor Friedrich Lügins wurde unter
Verurteilung in zweimonatlicher Gefängnißhaft
der geistlichen Würde für verlustig erklärt.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 21. Dezember. Zur Forderung
und Erleichterung des Neujahrsbriefes ver-
kehrt es ist es sehr erwünscht, daß von den bie-
sten Postbeamten abgegeben, aber, soweit der Um-
fang es gestattet, in die Briefstellen zu legen. Mit
der Einlieferung der Neujahrsbriefe in der be-
zeichneten Weise kann vom 26. Dezember ab be-
gonnen werden.

Personal-Veränderungen im 2. Armeekorps. Frhr. v. Romberg, General-
Major und Kommandeur der 5. Infanterie-Bri-
gade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit
Pension zur Disposition gestellt. v. Biehahn,
Oberst und Kommandeur des Inf.-Regt. v. Horn
(3. rhein.) Nr. 29, unter Beförderung zum Gen-
eral-Major, zum Kommandeur der 5. Inf.-Brig. er-
nannt. Ruppel, Pr.-Lt. vom 2. pomm. Feld-
Art.-Regt. Nr. 17, in das 2. welf. Feld-Art.-
Regt. Nr. 22 versetzt. Rabenau, Sel.-Lt. vom
2. pomm. Feld-Art.-Regt. Nr. 17, zum Pr.-Lt.,
verläßt ohne Patent. Krause, Pr.-Lt. vom
Inf.-Offizier der Art. (7. pomm.) Nr. 54, als
Komp.-Offizier zur Unteroff.-Schule in Marien-
werder kommandiert. Graf v. Gersdorff, Sel.-Lt.
vom 1. Garde-Ulan.-Regt. von dem Kommando
als Inf.-Offizier bei der Kriegsschule in Aukland
entbunden. v. Heineberg, Pr.-Lt. vom hannover-
hü.-Regt. Nr. 15, als Inf.-Offizier zur Kriegs-
schule in Aukland kommandiert. v. Wissens-
haupt, und Kemp. Chef der Inf.-Regt. Prinz
Moritz v. Anhalt-Dessau (5. pomm.) Nr. 42,
dessen Kommando zur Vertretung eines Lehrers
bei der Kriegsschule in Potsdam, um 3 Monate
verlängert. Graf von Schwerin, Ritter und
Graf-Chef v. Kür.-Regt. Königgrätz (pomm.) Nr. 2
in das 2. Garde-Drag.-Regt. verlegt. v. Schmid-
mann, Ritter, vom Kür.-Regt. Königgrätz (pomm.)
Nr. 2, unter Entbindung von dem Kommando
zur Dienstleistung bei der Leib-Gendarmerie, zum
Graf-Chef ernannt. Frhr. v. Malsgård, Sel.-Lt.
vom derselben Regt., zum Pr.-Lt. beförderter. Frhr.
v. Marschal, Hauptm. vom großen Generalstab,
zur Dienstleistung bei dem Kür.-Regt. Königgrätz
(pomm.) Nr. 2 kommandiert.

Personal-Veränderungen im 2. Armeekorps. Frhr. v. Romberg, General-
Major und Kommandeur der 5. Infanterie-Bri-
gade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit
Pension zur Disposition gestellt. v. Biehahn,
Oberst und Kommandeur des Inf.-Regt. v. Horn
(3. rhein.) Nr. 29, unter Beförderung zum Gen-
eral-Major, zum Kommandeur der 5. Inf.-Brig. er-
nannt. Ruppel, Pr.-Lt. vom 2. pomm. Feld-
Art.-Regt. Nr. 17, in das 2. welf. Feld-Art.-
Regt. Nr. 22 versetzt. Rabenau, Sel.-Lt. vom
2. pomm. Feld-Art.-Regt. Nr. 17, zum Pr.-Lt.,
verläßt ohne Patent. Krause, Pr.-Lt. vom
Inf.-Offizier der Art. (7. pomm.) Nr. 54, als
Komp.-Offizier zur Unteroff.-Schule in Marien-
werder kommandiert. Graf v. Gersdorff, Sel.-Lt.
vom 1. Garde-Ulan.-Regt. von dem Kommando
als Inf.-Offizier bei der Kriegsschule in Aukland
entbunden. v. Heineberg, Pr.-Lt. vom hannover-
hü.-Regt. Nr. 15, als Inf.-Offizier zur Kriegs-
schule in Aukland kommandiert. v. Wissens-
haupt, und Kemp. Chef der Inf.-Regt. Prinz
Moritz v. Anhalt-Dessau (5. pomm.) Nr. 42,
dessen Kommando zur Vertretung eines Lehrers
bei der Kriegsschule in Potsdam, um 3 Monate
verlängert. Graf von Schwerin, Ritter und
Graf-Chef v. Kür.-Regt. Königgrätz (pomm.) Nr. 2
in das 2. Garde-Drag.-Regt. verlegt. v. Schmid-
mann, Ritter, vom Kür.-Regt. Königgrätz (pomm.)
Nr. 2, unter Entbindung von dem Kommando
zur Dienstleistung bei der Leib-Gendarmerie, zum
Graf-Chef ernannt. Frhr. v. Malsgård, Sel.-Lt.
vom derselben Regt., zum Pr.-Lt. beförderter. Frhr.
v. Marschal, Hauptm. vom großen Generalstab,
zur Dienstleistung bei dem Kür.-Regt. Königgrätz
(pomm.) Nr. 2 kommandiert.

Der jetzt pensionierte Generalmajor Frhr.
v. Romberg, der seit November 1890 die
5. Inf.-Brigade kommandierte, hat dem Heere seit
1858 angehört; er führte 1866 im Kriege eine
Kompanie im 42. Infanterie-Regiment, war
1870–71 Brigade-Adjutant und erwarb sich das
Eiserne Kreuz 1. Klasse; später war er Adjutant
beim Generalkommando des VI. Armeekorps, dann
nach einander Stabsoffizier im 52., 31. und 43.
Infanterie-Regiment und von 1888 bis 1890
Oberst und Kommandeur des 33. Infanterie-
Regiments.

— In den Seminarien der Provinz Pommern
sind die Termine für Abhaltung des gewöhnlichen
Seminarflusus seitens der Kandidaten des
evangelischen Predigtamtes im Jahre 1893 in
folgender Weise festgesetzt: Kammin i. P. Oster,
Pölitz Anfang November, Pyritz Mitte Mai,
Bütow Anfang Januar, Dramburg Mitte
August, Adolin Montag nach Estomöll, Franz-
burg Anfang November. Die Termine für die
mündlichen Prüfungen an den Schullehrer- und
Lehrerinnen-Seminaren finden statt: Kammin,
evang. 15. Septbr., 12. Septbr., 9. Novbr.,
Pölitz evang. 10. März, 7. Juni, Pyritz, evang.
8. Septbr., 5. Septbr., 28. Novbr., Bütow, evang.
1. Septbr., 29. August, 3. Mai, Dramburg, evang.
3. März, 28. Februar, 21. Juni, Kestlin, evang.
15. Septbr., 12. Septbr., 9. Novbr., Pyritz, evang.
17. März, 14. März, 16. Mai. (Das 1. Datum bezeichnet
den Tag der Aufnahmeprüfung, das 2. der
Enthaltung und das 3. der zweiten Volksschul-
lehrer-Prüfung.) — Die Termine für die mündlichen
Prüfungen an den staatlichen Präparanden-
Anstalten sind festgesetzt: Masjons 24. März,
22. März, Platz 22. Septbr., 20. Septbr.,
Dummelsburg i. P. 18. August, 19. Septbr.,
Tribsees 24. Februar, 22. Februar. (Das 1. Datum bedeutet die Aufnahme, das 2. die Ent-
lafungsp. Prüfung.) Die Prüfungen für die
Lehrer an Mittelschulen beginnen in Stettin am
15. Juni und 14. Dezember. Die Prüfungen
für Rektoren am 13. Juni und 12. Dezember.
Die Prüfungen der Lehrerinnen beginnen in
Stettin am 12. April und 18. Oktober, in
Słoszow am 1. November. Für Sprach-
lehrerinnen in Stettin am 20. April und 23.
November und für Schulvorsteherinnen in Stettin am
11. April und 17. Oktober und in Słoszow am
31. Oktober.

* Auf dem heutigen Wochenmarkt wurden
für Fleisch folgende Preise erzielt: Rindfleisch:
Rindsleber 1,10 Mark, Rinderfleisch 1,20 Mark,
Schweinefleisch 1,20 Mark, Filet 1,60 Mark;
Schweinefilet 1,60 Mark, Schinken 1,40 Mark,
Bauch 1,30 Mark; Kalbfleisch: Kalbfleisch:
Rindsleber 1,60 Mark, Rinderfleisch 1,20 Mark,
Rindsleber 1,60 Mark; Rindsleber 1,40 Mark,
Filet 1,50 Mark, Rinderfilet 1,40 Mark, Rinderfleisch
1,10 Mark, geräucherter Speck 1,50 Mark
per Kil. Geringere Fleischsorten waren 10
bis 20 Pf. billiger. — Die Zufuhr von Gänsen
war nur möglich und wurde für das Pfund
50–60 Pf. gezahlt.

* Gestern Abend entstand in der ersten Etage
eines Hauses der Passauerstraße durch das Umlaufen
einer Lampe ein kleiner Brand, welcher
Veranlassung zur Alarmierung der Feuerwehr gab,
die jedoch nicht in Tätigkeit, da die
Gefahr bereits durch Hausbewohner beseitigt war.
* Ein Milchhändler stellte vorgestern seinen
Wagen am Klosterhof in der Nähe des Schmiede-
platzes zurück, während er sich in ein nahe be-
legenes Haus begab. Als er nach kurzer Zeit
zurückkehrte, war der Wagen verschwunden und
seit seinem Verbleib bisher nicht zu ermitteln ge-
wesen.

* Der Sammelklub „Lastadie“ veranstaltete
auch in diesem Jahre die Weihnachtsbeleuchtung
und zwar am ersten Feiertag im Saale der
Philharmonie. Vor und nach derselben fand
Instrumental-Konzert statt.

Stadt-Theater.

Am Montag suchten uns die französischen
Gäste wieder heim und zwar mit „Faust“. Fr.
Marcolini sang das Griechen entzückend,
wenn sie auch den deutschen Ton nicht traf, so
lag doch in dem Ausdruck ihrer Stimme etwas
unendlich sympathisches, ihr Vortrag war form-
vollendet. Weniger gefiel uns Perrin Engels-
Faust; er quälte alle Töne und singt durch die
Nase, auch sein Spiel ist wenig entsprechend.
Der Mephisto des Herrn Mayan war gelang-
lich wie dramatisch vorzüglich; es gefiel uns sehr
gut, daß der Mephisto in der Kirchensee auf
der Bühne anwesend ist und der Chor hinter der
Kurtisje singt. Hinsichtlich unserer Kräfte ist
wenig zu bemerken. Nur bei Herrn Cromer
machten wir in letzter Zeit die Beobachtung, daß
oft öfters fort und viel mit Gummibändern ar-
beitet; auch möge er etwas mehr Fleisch auf seine
Mittelalte verwenden. Der Chor war mittel-
mäßig, das Orchester begleitete distinkt und ver-
träumt.

Kunst und Literatur.

Von dem ausgezeichneten Werke: Brehms
Thierleben, Leipzig, Bibliographisches Institut,
ist sieben in dritter neu bearbeiteter Ausgabe,
Band 9, Die Insekten, Tausendfüßer und
Spinnen neu bearbeitet von Prof. Dr. E. L.
Schenk, mit 287 Abbildungen im Text und
21 Tafeln, Preis 15 Mark, reichhaltig. — Die jedem
Naturfreund aus Brehms Thierleben bekannte,
ausgezeichnete Schildderung der Insektenwelt tritt
auch hier entgegen. Dabei hat Prof.
Schenkberg in diesem Bande die Quintessenz
seiner sachmännischen Wissens unter fangsartiger
Berücksichtigung der neueren Forschungsergebnisse
niedergelegt und das buntshälernde, regame-
nde und weiterzweigende Volk der Insekten in jener reiz-
vollen, fesselnden Schreibweise dargestellt, die das
Breschische Lebenswerk so überaus vortheilhaft
machte.

Ganz besonderes Gewicht ist bei der neuen
Bearbeitung auf die Biologie gelegt worden.
Die Lebens- und Entwicklungsgeschichte der be-
handelten Thiere ist sorgfältig ergänzt. Abge-
sehen von einer Reihe von Arten, können in
dieser Besteigung die Familien der Gallwespen
und der Pflanzenläuse hervorgehoben werden, deren
höchst eigentümliche Entwicklungswweise in den
letzten Jahren gründlicher erforscht ist als früher.
Einen ganz besonderen Reiz über den in dem
Vorhergehenden geschilderten Chromedrucke aus, bei welchen der jener Thier-
gattung eigne Farbenschmelz je recht zum Aus-
druck kommt.

[362]

Wenzel, Vor Dijon 1871 Verlust der
Fahne des 2. Bataillons des 61. Regiments.

Ergebnisse eines Frontoffiziers. Mit 18 Tex-

tilillustrationen, einem Lichdruck und 2 Karten.

Berlin bei Karl Biegerts Nachfl., Preis 2 Mk.

100 Pg. Das Buch kann allen Freunden
patriotischen Vaterlandsinnes und Heldentummes-
ters empfohlen werden.

[376]

In Berlin bei L. Heymann sind die
preußischen Steuergesetze von 1892

29. nom., per April-Mai 70er 31 B. u. G.,
per Mai-Juni 70er 31,4 B. u. G.

nebst Denkschrift und Begründung, Preis 3 Mk.,

per Mai-Juni 70er 31,4 B. u. G.

in höchst bequemer Form erschienen. Wir
machen die geehrten Leser auf dieselben aufmerksam.
[360]

Dr. Lange, die künstlerische Erziehung
der deutschen Jugend. Darmstadt bei Arnold
Bergsträßer. Der Verfasser, Professor der Kunst-
wissenschaft an der Universität zu Königsberg,
richt und zwar mit Recht die mangelhafte Aus-
bildung der Schüler beim Unterricht, die wider-
treites Handzeichen, noch lärmende Aussprache,
noch Beobachtungssäge entwickelt; ebenso lobt
er die geringen Leistungen der meisten Universitäten.
Wir können dem Verfasser nur groß beispielhaft.

[361]

Paris, 20. Dezember, Nachmittags. (Schlo-
ss tour.) Träume.

[362]

Petroleum ohne Handel.

Angemeldet: Nichts.

Regulierungspreise: Weizen 148,00, Roggen 129,00,
70er Spiritus 29,50, Kartoffeln 30.

[363]

Paris, 20. Dezember, Nachmittags. (Schlo-
ss tour.) Träume.

[364]

Weizen 145–147, Roggen 124–126.

Gerste 126–132, Hafer 138–144, Süßgrä-
ben 250–300, Stroh 24–27, Kartoffeln 30–34.

[365]

Paris, 20. Dezember, Nachmittags. (Schlo-
ss tour.) Träume.

[366]

Paris, 20. Dezember, Nachmittags. (Schlo-
ss tour.) Träume.

[367]

Paris, 20. Dezember, Nachmittags. (Schlo-
ss tour.) Träume.

[368]

Paris, 20. Dezember, Nachmittags. (Schlo-
ss tour.) Träume.

[369]

Paris, 20. Dezember, Nach